

Die Oberbürgermeisterin

Freigabedatum
12.07.2016

Dezernat, Dienststelle

VI/61

613 Beck KeSB (DE HA)

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW

Betreff

Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 74439/03

Arbeitstitel: Gewerbegebiet Rösrather Straße in Köln-Rath/Heumar, 2. Änderung

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	- per Dringlichkeitsentscheidung -	Anhörung (BV)
Hauptausschuss	25.07.2016	Entscheidung
Rat	22.09.2016	Genehmigung (DE)

Begründung der Dringlichkeit:

Eine Dringlichkeitsentscheidung ist notwendig, damit die zurzeit mit Flüchtlingen belegten Schulsport-hallen möglichst schnell wieder geräumt und normal genutzt werden können. Bereits in den Sommer-ferien sollen Ersatzunterkünfte im Gewerbegebiet Rösrather Straße errichtet werden. Die normale Beschlussfassung durch den Rat am 22.09.2016 wäre zeitlich nicht zielführend.

Entscheidung/Beschluss des Hauptausschusses:

Der Hauptausschuss beschließt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- über die zum Bebauungsplan-Entwurf 74439/03 für das Gebiet "Gewerbegebiet Rösrather Straße" in Köln-Rath/Heumar —Arbeitstitel: Gewerbegebiet Rösrather Straße in Köln-Rath/Heumar, 2. Änderung— abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 2;
- den Bebauungsplan 74439/03 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Genehmigung/Beschluss des Rates:

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Für den seit dem 04.05.1992 rechtskräftigen Bebauungsplan 74439/03 im Stadtteil Rath/Heumar hat der Rat am 29.02.2000 die 1. Änderung beschlossen. Ziel der städtebaulichen Planung, die dem Bebauungsplan zugrunde liegt, war es, einen Gewerbestandort insbesondere zur Ansiedlung von kleineren und mittleren Gewerbebetrieben sowie auf Teilflächen einen Bauhof der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) zu entwickeln. Um städtebauliche Fehlentwicklungen zu verhindern, wurden Einzelhandelnutzungen ausgeschlossen. Um dem Schwerpunkt einer gewerblichen Entwicklung Rechnung zu tragen, sind nach Baunutzungsverordnung (BauNVO, § 8 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO) im Bebauungsplan die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ausgeschlossen worden.

Die Erschließung des Gewerbegebietes ist abgeschlossen, bis heute sind aber nur Teilflächen baulich entwickelt worden. Aufgrund der kontinuierlich hohen Flüchtlingszahlen werden von der Verwaltung laufend Standorte auf ihre Chancen zur Realisierung von Unterbringungsmöglichkeiten geprüft. Ziel der Planung ist es daher, auf den bislang vom Markt nicht nachgefragten erschlossenen Flächen Gemeinschaftsunterkünfte zu errichten und so dringend erforderliche Alternativen zu einer temporären Unterbringung, zum Beispiel in Turnhallen, Container etc., zu schaffen. Der Standort ist gut vom öffentlichen Personennahverkehr erschlossen und bietet Anbindung an die benachbarten Stadtteilzentren in Ostheim und Rath/Heumar mit Versorgungsinfrastruktur. Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung wurden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur Betriebe zugelassen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Mit dem am 20.11.2014 in Kraft getretenen Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur erleichterten Unterbringung von Flüchtlingen BGBl. I S. 1748) ist in Artikel 1 § 246 Absatz 10 BauGB bis zum 31.12.2019 die befristete Zulässigkeit für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende geregelt worden.

Die Vorschrift sieht vor, dass von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes für genannte Vorhaben befreit werden kann, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In der Zeit vom 25.02. bis 01.04.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange und die Fachämter gemäß § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Bebauungsverfahren berücksichtigt.

In der Zeit vom 06.05. bis 06.06.2016 wurde die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Es gingen zwei Stellungnahmen ein, die in der Anlage 1 dargestellt und bewertet sind.

Vorberatungen:

Beschluss über die Einleitung und die Offenlage betreffend die 2. Änderung des Bebauungsplanes 74439/03

Stadtentwicklungsausschuss	28.01.2016	ungeändert beschlossen
Bezirksvertretung Kalk	28.01.2016	geändert beschlossen
Stadtentwicklungsausschuss	10.03.2016	ungeändert beschlossen

Anlagen

- 1 Darstellung und Bewertung der zur Offenlage (§ 3 Absatz 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen
- 2 Übersichtskarte
- 3 Bebauungsplan
- 4 Textliche Festsetzungen und Hinweise
- 5 Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB